



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. Dezember 1968

I Teil II Nr.127

Tag	Inhalt	Seite
6.11. 68	Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —	997
1.12. 68	Anordnung über die Erteilung und den Entzug der Facultas docendi (Lehrbefähigung)	1004
1.12. 68	Anordnung über die Honorierung von Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen — Honorärordnung —	771TTT 1005
6.11. 68	Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) —	1007
1.12. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen (MVO) — Verleihung von Titeln —	1012
6.11. 68	Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) —	1013
6.11. 68	Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) —	1018
6.11. 68	Verordnung über die akademischen Grade	1022
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	1026

**Verordnung
über die Berufung und
die Stellung der Hochschullehrer
an den wissenschaftlichen Hochschulen
— Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) —
vom 6. November 1968**

Die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Institute mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt), die von den Erfordernissen der Wissenschaft, der Volkswirtschaft und der Gesellschaft bestimmt sind, stellen an die wissenschaftliche, erzieherische und leitende Tätigkeit der Hochschullehrer hohe Anforderungen. Auf Grund der §§ 63 und 64 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des § 37 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 126) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

I.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hochschullehrer

§1

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer zu sein, ist für den Wissenschaftler der Deutschen Demokratischen Republik eine große Ehre und verpflichtet ihn, durch hohe Leistungen in Forschung, Lehre und Erziehung im Sinne der sozia-

listischer! Verfassung aktiv zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen. Die Hochschullehrer wirken als Forscher und Erzieher an der verantwortungsvollen Aufgabe mit, hochqualifizierte sozialistische Persönlichkeiten heranzubilden. Aufgabe des Hochschullehrers ist es, Spitzenleistungen in der Forschung auf den für die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik wüchtigen Gebieten zu erreichen und auf dieser Grundlage eine auf hohem Niveau stehende Lehre zu gestalten. Sie nehmen aktiv an der Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse teil und haben die Pflicht, sich ständig auf ihrem Fachgebiet zu qualifizieren und ihre fachliche Weiterbildung mit der Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse zu verbinden.

(2) Auf Grund des § 63 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem gehört zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Hochschullehrer insbesondere:

- Spitzenleistungen in der Forschung zu vollbringen,
- an der Konzentration der Forschungskapazität der Hochschule auf die strukturentscheidenden und gesellschaftlich vorrangigen Vorhaben aktiv mitzuwirken, die eigene Forschungsarbeit fest mit der Praxis zu verbinden und durch die Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufes eine auf höchstem wissenschaftlichen Niveau stehende Lehre zu gewährleisten,
- die Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, ausgehend von den Erfordernissen zur Sicherung des